

Muratidis, Konstantinos Dor., *Der mönchische Gehorsam in der alten Kirche. Beitrag zur Geschichte des kanonischen Rechts der orthodoxen Kirche (griech.)*. Athen, im Selbstverlag des Verfassers, 1956. Gr. -8°, 123 S. – Kart. Drachmen 25,-.

Der Verfasser dieser Dissertation der Theologischen Fakultät der Universität Thessalonike hat sich das Ziel gesetzt, den Gehorsam als eine

der wesentlichen, ideellen Grundlagen des Mönchtums in frühchristlicher und frühbyzantinischer Zeit (bis etwa zum 6. Jh.) theoretisch und in seiner geschichtlichen Erscheinung darzustellen sowie die Formen seiner Entwicklung vom Wüstenvätertum zum klösterlichen Mönchtum, von seiner evangelischen, pneumatischen Stufe bis zu seiner juristischen Regelung durch die kirchliche und weltliche Gesetzgebung zu verfolgen. Die Konzeption des mönchischen Gehorsams durchläuft in dieser Zeit mehrere Stufen: ausgehend von dem Bewußtsein, daß Christus durch seinen Gehorsam dem göttlichen Vater gegenüber den verhängnisvollen Ungehorsam der Stammeltern gesühnt und die Erlösung gebracht hat, entsteht aus der Weisung der Hl. Schrift und aus der Nachfolge Christi zunächst jener Entschluß zur Aufopferung des eigenen Willens auf dem Altar der göttlichen Gerechtigkeit, der die ersten Einsiedler hinaustrieb in die Wüsten des Ostens; es folgte sodann die Unterwerfung des nach dem vollkommenen Leben strebenden Novizen seinem geistlichen Vater (Abbas) gegenüber, der den jungen, sich seiner Unfähigkeit zur Erlangung der Selbsteheiligung bewußten Schüler durch den aus seinem Munde strömenden „Logos“ erzieht; und schließlich der Gehorsam des Mitgliedes einer Mönchsgemeinde seinem Abte gegenüber, ein Gehorsam, der nun schon durch ein an Christus gerichtetes Gelübde unlöslich bindet und von dem M. – wovon ich mich nicht habe überzeugen können – annimmt, daß es schon in der Mönchsgemeinde des hl. Pachmios gefordert worden sei; die Regeln des hl. Basileios setzen aber dann in der Tat ein solches Gelübde voraus und es ist dann in der weiteren Entwicklung auch der Ansatzpunkt zu einer immer genaueren gesetzlichen Regelung der Gehorsamspflicht des Mönches gegenüber seinem klösterlichen Oberen. Der Verfasser zieht außer Basileios den 6. Kanon des Konzils von Chalkedon (451) und die Novellen Justinians heran. Die juristischen Fragen der Beibehaltung einer, wenn auch beschränkten, Rechtsfähigkeit im Rahmen dieser klösterlichen Gehorsamspflicht, die Fragen des Klosterwechsels, der Beschränkung der Befehlsgewalt des Abtes durch die bischöfliche Aufsicht, des Umfanges der Gehorsamspflicht, der Unwiderruflichkeit des Gelübdes sowie der rechtlichen Folgen des Ungehorsams werden von M. in den Schlußkapiteln sorgsam erörtert.

Die Arbeit zeichnet sich aus durch gewissenhafte Heranziehung der Quellen (die *Apothegmata Patrum* bilden eine besonders reiche Fundgrube für Belege aus dem Wüstenmönchtum), durch eine in ostkirchlichen Untersuchungen solcher Art seltene, umfassende, kritische Berücksichtigung der ausgedehnten westlichen Literatur, durch Klarheit der Gedankenführung und übersichtlichen Aufbau der Darstellung. Sie kann als willkommener, unsere

Kenntnis des östlichen Mönchtums in erfreulicher Weise präzisierender Beitrag zur Geschichte dieser Institution bezeichnet werden.

München

Franz Dölger